Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 56 (1911)
Heft: 50

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 9. Dezember 1911, No. 14
Autor: Wirz, R. / Wettstein, F.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.
Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung".

5. Jahrgang. No. 14. 9. Dezember 1911.

Inhalt: Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer. Beratung im Kantonsrat. (Fortsetzung) — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Gesetz

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer.

Beratung im Kantonsrat.

(Fortsetzung.)

R. Billeter-Zürich beantragt, auf den Gesetzesentwurf zurzeit nicht einzutreten. Wenn es die einzige Vorlage wäre, könnte man vielleicht annehmen, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden könnten, allein das sei nicht der Fall. Die Vorlage betreffend das Fortbildungsschulwesen bringe ebenfalls Mehrausgaben, und der Bau neuer Krankenanstalten und eines neuen Verwaltungsgebäudes werde grosse finanzielle Opfer erfordern. Der Regierungsrat habe sich dahin ausgesprochen, dass das in Beratung stehende Gesetz eine Erhöhung des Staatssteuerfusses nötig mache, und dann entstehe die Frage, auf welche Weise die übrigen Mehrausgaben aufzubringen seien. Allerdings werden einige schwer belastete Gemeinden neue Mittel vom Staate erhalten, um ihren Verpflichtungen, soweit sie die Schule betreffen, besser gerecht werden zu können, aber das bedeute keine wirkliche Steuerentlastung. Ganz abgesehen davon, dass nicht nur die Ausgaben für das Schulwesen die Gemeinden belasten, so werde ihnen in Form der erhöhten Staatssteuer zum Teil wieder entzogen, was sie vom Staate bekommen. Für eine Anzahl von grössern Gemeinwesen würde das Gesetz wenig Bedeutung haben, da sie von den neuen Staatsmitteln nichts oder doch sehr wenig erhalten, dagegen für 75 bis 80 % der erhöhten Staatssteuer aufzukommen hätten. Gewiss wäre es schon längst gerechtfertigt gewesen, dass man eine Anzahl von Gemeinden nicht so lange in ihrem finanziellen Elend hätte stecken lassen, wie es geschehen sei. Mit der Gesetzesvorlage werde aber nicht viel erreicht werden. Der Ausgleich in Steuerdingen, welcher verlangt werde, bestehe in der Hauptsache nicht darin, dass ein Teil der Gemeindelasten auf andere abgewälzt werde, sondern darin, dass die Steuern gerechter verteilt werden. Durch eine Erhöhung der Staatssteuer würden die bestehenden schreienden Misstände im Steuerwesen nur noch verschärft. Es stehe auch in vielen Gemeinden eine Erhöhung der Gemeindesteuern bevor, und wenn dazu noch die Staatssteuer erhöht werde, so werde das Finanzgebahren vieler Gemeinden lahmgelegt. Der Zweck, den das Gesetz in seinem zweiten Teil in Aussicht nehme, werde somit nicht erreicht. Der Kantonsrat habe sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass an die Revision des Steuergesetzes herangetreten werden solle. Der Sprechende habe das Vertrauen in die Finanzdirektion, dass sie es möglich machen werde, dass der Kantonsrat in den ersten Monaten des Jahres 1912 ein Steuergesetz beraten und nach ungefähr einem Jahre dem Volke vorlegen könne. Es sei kein Grund vorhanden, Mittel anzuwenden, die nicht sehr wirksam seien, wohl aber die Steuerreform gefährden könnten. Das Gesetz habe keine grosse Aussicht auf Annahme. Wenn man den Stimmberechtigten gegenüber von einer Erhöhung der Staatssteuer spreche, so werde zu den grundsätzlichen Neinsagern noch eine Anzahl anderer treten. Wenn er den Antrag auf Nichteintreten stelle, so habe er keineswegs die Absicht, den Lehrern und Geistlichen die durchaus gerechtfertigte Besoldungserhöhung vorzuenthalten. Wenn der Kantonsrat nicht auf die Vorlage eintrete, so sei der Regierungsrat einzuladen, einen Antrag über die Ausrichtung von Teuerungszulagen einzubringen. Dieser Weg sei bereits zweimal eingeschlagen worden, und die verfassungsrechtlichen Bedenken, welche ein Fortschreiten auf demselben verhindert haben, seien nicht zutreffend. Allerdings sei richtig, dass die Kompetenz des Kantonsrates, wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, ziemlich beschränkt sei, aber wenn er die Ausrichtung von Teuerungszulagen anordne, so müsse gesagt werden, dass auf eine gerechtfertigte Weise über einen Notstand hinweggeholfen werden soll, den zu beseitigen das redliche Streben und Bemühen des Rates sei. Wenn es sodann eine Anzahl von Gemeinden gebe, die sich in einer wirklichen Notlage befinden, so könne der Regierungsrat in provisorischer Weise denselben mit Beiträgen zu Hülfe kommen. Er stelle daher folgenden Antrag:

1. Das Initiativbegehren zu einem Gesetze betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen (zum Zwecke der Herbeiführung eines gerechten Steuerausgleiches) wird den Stimmberechtigten zur Verwerfung empfohlen.
2. Auf das Gesetz betreffend die Lehrerbesoldungen wird zurzeit nicht eingetreten.
3. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer und an die Pfarrer zu unterbreiten.

J. Hotz-Seebach beantragt, auf die Vorlage einzutreten. In der Staatsrechnung haben Überschüsse und Defizite periodenweise abgewechselt, so namentlich im letzten Jahrzehnt. Zur Gewinnung neuer Einnahmequellen seien in den Jahren 1900 und 1901 alle möglichen Vorschläge gemacht worden, die sich aber als nicht leicht durchführbar herausgestellt haben; schliesslich sei man zur Erhöhung der Staatssteuer geschritten. Nun stehe wiederum eine Defizitperiode bevor. Allein die Verhältnisse werden auch wieder bessere werden, und in absehbarer Zeit werde es möglich sein, ein besseres Steuergesetz zu schaffen. Die für Lehrer und Geistliche vorgeschlagene Besoldungserhöhung sei nun eine sehr bescheidene, und es wäre Unrecht, wenn man damit noch länger zuwarten würde. Was die Verabreichung von Teuerungszulagen anbelange, so sei schon vor zwei Jahren auf die klare Vorschrift des Art. 31 der Verfassung hingewiesen worden. Wenn man jetzt Teuerungszulagen beschliessen wolle, so müsse man solche allen Lehrern und Geistlichen gewähren, da die Teuerung alle treffe. Dann aber erreiche die Summe die Höhe von mindestens 350,000 Fr., also viel mehr, als der Kantonsrat von sich aus beschliessen könne. Verabfolge man aber den genannten Funktionären nur reduzierte Beitrage, so kämen diese einem Almosen gleich, und sie würden auch als solche empfunden. Mit Bezug auf die vom Vorredner erwähnten ausserordentlichen Zulagen an bedürftige Gemeinden sei zu sagen, dass damit

nicht viel erreicht und auch hier die Unterstützung als ein Almosen empfunden würde. Seit einem Jahrzehnt werde einem neuen Steuergesetz gerufen, ohne dass bis jetzt ein positives Resultat erzielt worden wäre. Mit Recht sei in der Weisung des Regierungsrates auf die schlimme ökonomische Situation hingewiesen worden, in welcher sich die industriellen Vororte von Zürich befinden. Diese Verhältnisse werden immer unhaltbarer, und wenn durch die Vorlage denselben Rechnung getragen werden wolle, so erfülle man nur eine Pflicht. Es wiederhole sich hier der gleiche Vorgang wie vor einer Reihe von Jahren hinsichtlich der Gemeinde Aussersihl, wo durch die Vereinigung mit der Stadt Zürich Abhülfe geschaffen worden sei. Die Schullasten in diesen Vorortsgemeinden seien stets im Wachsen und betragen 2/3 bis 3/4 aller Gemeindelasten, und wenn in dieser Beziehung auch nur einigermassen geholfen werde, so können diese Gemeinden ihre Verpflichtungen wieder besser erfüllen. Ein Zuwarten bis zu diesem Erlass eines Steuergesetzes sei nicht angängig.

G. Strickler-Grüningen untertützt ebenfalls den Antrag des Kommissionsreferenten. Das Gesetz enthalte Bestimmungen, die eine wesentliche Entlastung der Gemeinden zur Folge haben werden, und unter diesen Umständen sei eine Annahme gewiss zu erwarten. Mit der Schaffung eines neuen Steuergesetzes sei schon allzulange zugewartet worden; es wäre ungerecht, wenn die Lehrer sich entgelten müssten. In der letzten Zeit seien viele Ausgaben beschlossen worden, ohne dass sie vom Steuergesetz abhängig gemacht worden wären. Die Verteuerung aller Lebensverhältnisse schreite rasch vorwärts und den Lehrern sei das Ausbleiben von Teuerungszulagen sehr fühlbar geworden. Jedenfalls müssten, wenn dieser Weg wiederum beschritten werden sollte, alle, und nicht bloss eine bestimmte Zahl mit solchen Zulagen bedacht werden. Das richtige sei aber, ein neues Besoldungsgesetz zu schaffen, in welchem die Ansätze so gehalten werden sollten, dass sie zu der Tätigkeit des Lehrers und zu den Lebensbedürfnissen in einem richtigen Verhältnisse stehen.

F. Sigg-Zürich weist darauf hin, dass für seine Partei vielleicht Grund vorläge, für den Antrag Billeter zu stimmen, da die Lasten, welche die Vorlage bringe, nur auf den Staat überwälzt werden und einer Erhöhung der Staatssteuer rufen; im Hinblick auf die schlimme ökonomische Lage der Vorortsgemeinden von Zürich und die ungenügende Besoldung der Lehrerschaft entscheide er sich aber für Eintreten. Das neue Steuergesetz sollte allerdings endlich einmal vorgelegt werden.

Regierungsrat *Ernst* führt aus: Die Notwendigkeit einer Besserstellung der Lehrer sei unbestritten und auch in der Weisung des Regierungsrates genügend dargelegt. In den letzten Jahren sei eine wesentliche Erhöhung aller häuslichen Ausgaben eingetreten, die eine Steigerung gegenüber früher in der Höhe von 15 % bis 20 %, ja hinsichtlich der Wohnungen um 30 % bedeute. Eine Reihe von Schweizerkantonen habe die Lehrerbesoldungen erhöht, und wenn dies auch nicht überall in dem Masse geschehen sei, wie die Vorlage dies postuliere, so liege das in der Verschiedenheit der Verhältnisse. Von den ausländischen Staaten habe namentlich Preussen ein Lehrerbesoldungsgesetz geschaffen, das geradezu musterhaft sei. Das Minimum betrage 1400 Mark und das Maximum 3300 Mark, das ein Lehrer auch der kleinsten Gemeinde erhalten könne. Eine ähnliche Ordnung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer sollte auch im Kanton Zürich möglich sein. Der Regierungsrat, dessen Vorlage etwas von derjenigen der Kommission abweiche, wünsche nun, dass seine Vorschläge angenommen werden, weil sie gegenüber dem Kommissionsantrage eine Minderausgabe des Staates von jährlich etwa Fr. 250,000 zur Folge hätten. Die Naturalleistungen (Holz und Pflanzland) sollten wie bisher den Gemeinden zugemutet werden; sie seien ziemlich ungleich, denn während die Städte Zürich und Winterthur an Stelle dieser Leistungen Fr. 300 bezahlen, werde von andern Gemeinden nur ein Betrag von Fr. 120 bis Fr. 200 vergütet. Wenn nach Vorschlag der Kommission der Staat auch diese Leistungen mit je Fr. 200 übernehme, so bedeute das eine Ausgabe von etwa Fr. 260,000. Ein weiterer Unterschied in den beiden Vorlagen bestehe darin, dass die Kommission die Lehrerinnen den Lehrern gleichstellen wolle, währenddem der Regierungsrat den Grundgehalt der erstern gleichbleiben lassen wolle. Persönlich sei er zwar, was den letztern Punkt anbetreffe, mit der Kommission einverstanden; denn namentlich auf den untern Schulstufen übertreffen die Leistungen der Lehrerinnen vielfach diejenigen der Lehrer, weil sie sich hier besonders eignen, und auch bei ungeteilten Schulen komme es vor, dass die Resultate oft ebenso gut, ja manchmal auch besser seien als da, wo Lehrer wirken. Wenn der Kantonsrat wieder die Ausrichtung von Teuerungszulagen beschliessen würde, so komme er in Widerspruch mit seinen frühern Schlussnahmen. Zweimal seien solche Zulagen verabfolgt, dann sei aber erklärt worden, dass es nicht mehr geschehen dürfe, weil der Rat seine Kompetenzen überschreite. Die Gesetzesvorlage, die man damals verlangt habe, sei nun erfolgt, und nun wäre es nicht verständlich, den früher als ungesetzlich bezeichneten Weg wiederum zu beschreiten. Was die im Entwurfe vorgesehenen Leistungen an die stark belasteten Schulgemeinden anbelange, so sei darauf hinzuweisen, dass die Klagen über die finanzielle Notlage schon lange laut geworden seien; ein gewisser Notzustand sei in der Tat vorhanden. Derselbe habe verschiedene Ursachen, die zusammengewirkt haben. Eine solche sei einmal die Dezimierung der Bevölkerung in einem grossen Teil von Gemeinden, wodurch viele Kräfte den Landgemeinden entzogen werden; eine weitere liege in der Auswanderung des Kapitals namentlich in den Vorortsgemeinden; sodann sei der Haushalt der Gemeinden viel teurer geworden. Namentlich die Schullasten seien in den meisten Gemeinden grössere geworden und bilden vielfach, nicht überall, den grössten Teil der Gemeindeausgaben. In einigen Bezirken sei die Zahl der mit Steuern stark belasteten Gemeinden eine grosse. Vielfach seien aber auch diejenigen Elemente, welche die Finanzlage der Gemeinde sicherstellen sollten, nicht in genügender Weise herangezogen worden; die Einschätzung der Vermögen sei oft eine ungleiche und ungenügende. Wenn Stadtpräsident Billeter ausgeführt habe, dass die Hülfe, wie sie in dem Entwurfe vorgesehen sei, nicht genüge, so sei diese Auffassung nicht richtig. Eine Anzahl von Gemeinden werde in Zukunft an die Lehrerbesoldungen gar nichts mehr beizutragen haben, weil Beiträge bis zu 100 % geleistet werden können. Dadurch werde wenigstens der grössten Not gesteuert. Die Revision des Steuergesetzes könne immerhin nicht ausbleiben, eine Verbesserung des gegenwärtigen Steuersystems habe unbedingt einzutreten und vor allem ein besseres Einschätzungsverfahren Platz zu greifen. Wenn immer möglich, werde er bis Ende dieses Jahres dem Regierungsrate einen neuen Entwurf vorlegen, der dann auch kürzere Zeit darauf dem Kantonsrate eingebracht werde. Allein das Schicksal eines neuen Steuergesetzes sei ungewiss und es wäre deshalb nicht richtig, das vorliegende Besoldungsgesetz zurückzulegen, bis ein neues Steuergesetz vom Volke angenommen wäre.

F. Schurter-Zürich weist darauf hin, welche Enttäuschung der Lehrerschaft bereitet würde, wenn Nichteintreten beschlossen werden sollte; sie würde in der Überzeugung

bestärkt, dass sie gegenüber andern mindern Rechtes sei. Schon früher habe die Lehrerschaft vor den Ansprüchen anderer Beamten zurücktreten müssen, und jetzt scheine die Absicht zu bestehen, die Ansprüche der Lehrer neuerdings zurückzustellen. Für die Hochschulbauten und die Landwirtschaft seien in der letzten Zeit bedeutende Ausgaben beschlossen worden, und jetzt, da die Reihe an die Lehrer komme, frage man zuerst, ob die vorhandenen Mittel genügen. Seit 30 Jahren bestehe das Postulat der Lehrer, ihnen Hochschulbildung zuteil werden zu lassen, allein bis jetzt sei in der Sache nichts geschehen. Das Mass der Arbeit gegenüber vielen andern Berufsarten sei das doppelte. Die Stellung des Lehrers sei eine unsicherere als diejenige anderer Beamten und Angestellten, da er alle sechs Jahre sich der Volkswahl unterziehen müsse. Auch die politische Betätigung sei den Lehrern erschwert, und die prekäre ökonomische Situation, in der sie sich vielfach befinden, erschwere auch ihre Weiterbildung.

Der *Kommissionsreferent* hält an seinem Antrage, auf die Kommissionsvorlage einzutreten, fest. Er bemerkt, dass der eine oder andere Punkt, der von der Kommission anders als es der Regierungsrat vorgeschlagen habe, geordnet worden sei, in der Detailberatung berücksichtigt werden könne.

In der *Abstimmung* wird mit 133 gegen 16 Stimmen, die auf den Antrag Billeter fielen, Eintreten beschlossen.

J. Hotz-Seebach beantragt, die Kommissionsvorlage zur Grundlage der Beratungen zu machen, da sie in einigen Punkten weiter gehe, als der Entwurf des Regierungsrates.

E. Hardmeier-Uster spricht sich dahin aus, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten. Er macht speziell geltend, dass in derselben die Naturalleistungen der Gemeinden beibehalten seien, was einen Vorteil bedeute. Durch die Abschaffung derselben beziehungsweise die Übernahme durch den Staat werde die Hälfte der Lehrerschaft in einer Weise betroffen, wie es nicht wünschbar sei. Die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur erhalten gegenwärtig als Entschädigung für Holz und Pflanzland einen Betrag von 300 Fr.; sie würden somit hierfür nach der Vorlage der Kommission 100 Fr. weniger erhalten als bisher. Die Verteuerung der Lebenshaltung treffe aber auch die Lehrer der Städte. Eine absolute Notwendigkeit, die Sache im Sinne der Kommission zu regeln, sei nicht vorhanden.

Dr. *Ammann*-Winterthur spricht sich für die Vorlage der Kommission aus. Wenn Hardmeier von der Hälfte der Lehrer gesprochen habe, welche von der Übernahme der Naturalleistungen durch den Staat ungünstig betroffen werde, so könne dies nur die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur betreffen. Nun wolle aber durch das Gesetz ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, und es sei richtig, mit dem veralteten Institut der Naturalleistungen einmal aufzuräumen. Es seien sonst noch genügend Komponenten, aus denen sich die Lehrerbesoldung zusammensetze. In den Städten Zürich und Winterthur seien die Lehrerbesoldungen den Zeitverhältnissen entsprechend geordnet, und wenn sich effektiv hier die Erhöhung um 100 Fr. geringer herausstellen sollte, so werden sich die städtischen Lehrer dennoch nicht beklagen. Vielen Lehrern auf dem Lande aber, die eine kleinere Entschädigung als 200 Fr. erhalten, werde ein Vorteil verschafft.

Der Vizepräsident des Regierungsrates, Dr. *Haab*, erklärt, dass der Regierungsrat nicht darauf beharre, dass sein Entwurf zur Grundlage der Beratungen gemacht werde.

E. Hardmeier ist, nachdem der Kommissionsreferent bemerkt hat, dass die Frage der Naturalleistungen auch auf Grundlage des Kommissionsentwurfes behandelt werden könne, damit einverstanden, dass der letztere den Beratungen zugrunde gelegt werde.

Der Rat tritt hierauf in die Detailberatung von § 1 des Entwurfes ein.

Der *Kommissionsreferent* bezeichnet diesen Paragraphen als den wichtigsten des Gesetzes. Gegenwärtig betrage der Grundgehalt des Primarlehrers 1400 Fr., und derjenige des Sekundarlehrers 2000 Fr. Die Kommission schlage für erstere 1800 Fr. und für letztere 2400 Fr. vor. Dabei sei aber zu betonen, dass es sich gleichwohl nicht um eine Erhöhung von je 400 Fr. handle, sondern, wie bereits ausgeführt worden sei, betreffen 200 Fr. die Entschädigung für Holz und Pflanzland. Die Erhöhung sei eine sehr bescheidene, namentlich, wenn man berücksichtige, dass in der allerletzten Zeit die Verteuerung der Lebensverhältnisse weiter fortgeschritten sei. Die Kommission habe im Hinblick auf die ungünstige Lage der Staatsfinanzen nicht gewagt, höhere Ansätze vorzuschlagen. Abweichend von dem Antrage des Regierungsrates habe die Kommission die Lehrer und Lehrerinnen gleichstellen zu müssen geglaubt. Im Gesetze von 1904 sei auch kein Unterschied gemacht worden, und es liege kein genügender Grund vor, eine Änderung eintreten zu lassen. Der Betrag von 200 Fr. sei auch nicht so bedeutend, dass man sagen könne, man sei den Lehrerinnen gegenüber zu weitgehend. Auch sie verdienen diese Erhöhung. In einer Eingabe des Lehrerinnenvereins sei darauf hingewiesen worden, dass die Ausführungen in der Weisung des Regierungsrates etwas irreleitend seien, weil sie auf die Lehrstellen nur allgemein hinweisen in ihren Prozentzahlen und nicht berücksichtigen, dass die Zahl der Lehrerinnen im ganzen ungefähr den dritten Teil der Stellen betrage, so dass, wenn man diese Prozentzahlen einander gegenüberstelle, die Sache sich nicht mehr so darstelle, wie es in der Weisung des Regierungsrates ausgeführt sei, dass viel mehr Lehrer als Lehrerinnen an ungeteilten Schulen wirken. Gewöhnlich trete noch ein weiterer Faktor hinzu, indem in vielen, namentlich grössern Gemeinden, in den Besoldungszulagen ein nicht unbedeutender Unterschied gemacht werde. Hervorzuheben sei sodann die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung, zufolge welcher sie jährlich 80 Fr. beizutragen haben wie die Lehrer. Daraus dürfe man ableiten, dass sie in ihrer staatlichen Besoldung den Lehrern gleichzustellen seien. Für die Beseitigung der Naturalleistungen sei bestimmend gewesen, einmal die verhältnismässig kleine Zahl von Gemeinden, welche die Naturalleistungen noch verabreichen, und sodann die Vereinfachung, die dadurch geschaffen werde. Dann habe man auch die Tendenz des Gesetzes ins Auge gefasst, den Lehrern von kleinen Gemeinden dadurch noch etwas nachzuhelfen und so zu bewirken, dass sie als Entschädigung für die Naturalleistungen noch etwas mehr erhalten, als es heute vielfach der Fall sei. Auch die Gemeinden werden dadurch etwas entlastet, weil die 200 Fr. zum Grundgehalt gerechnet werden und der Staat hiervon 2/3 vergütet. Was die Wohnungen anbetreffe, so soll ihre Bewertung alle sechs Jahre durch den Erziehungsrat, nicht mehr durch die Bezirksschulpflegen, vorgenommen werden. Hinsichtlich des zweiten Alinea von § 1 teile sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit. Der Unterschied zwischen den beiden Anträgen sei in seinen schliesslichen Konsequenzen nicht sehr gross. Man hätte gerne einen einheitlichen Antrag eingebracht; allein die Ansichten seien grundsätzlich insofern verschieden gewesen, als jeder Teil geglaubt habe, seine Auffassung verschaffe dem Gesetze mehr Freunde. Das erwähnte Alinea sehe eine Steigerung des Grundgehaltes von vier zu vier Jahren bis zum Maximum von 300 Fr. vor in Anlehnung an den Vorschlag des

Regierungsrates. Damit wolle man der fortschreitenden Entwicklung Rechnung tragen und doch zunächst nicht mehr aussetzen, als unbedingt erforderlich sei; auch werde damit der Notwendigkeit einer baldigen Revision der Besoldungsansätze vorgebeugt. Der Gedanke einer automatischen Steigerung des Grundgehaltes sei neu; die Mehrheit der Kommission sehe darin eine Verbesserung, während die Kommissionsminderheit die Bestimmung streichen möchte, dagegen die Alterszulagen um eine vermehren wolle. Letzteres würde namentlich den ältern Lehrern zugute kommen, aber für die nächsten Jahre eine grössere Ausgabe des Staates zur Folge haben, weil die neue Skala der Alterszulagen sofort in Kraft trete, während nach Absatz 2 von § 1 die Erhöhung des Grundgehaltes erst nach vier Jahren zu wirken beginne. Für später allerdings habe der Vorschlag der Kommissionsmehrheit erhöhte Ausgaben zur Folge. (Fortsetzung folgt.)

Zürcher. Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Neues Geschichtslehrmittel.

Der Konferenzvorstand hat beschlossen, das neue Geschichtslehrmittel im eigenen Verlage herauszugeben. Das gesamte Buch wird einige Druckbogen weniger umfassen als das neue Utzingersche Lesebuch, das in bezug auf Papier und Druck als Muster vorgeschrieben ist. Leitfaden und Lesebuch werden je ungefähr zur Hälfte daran partizipieren. Der Einband soll nicht nur solid, sondern auch gefällig ausfallen. Wir gedenken das Exemplar mi-gros zu Fr. 2. 60 abzugeben. Damit wir finanziell ordentlich bestehen können, wäre allerdings *eine möglichst grosse Auflage* erwünscht. Die provisorischen Bestellungen sind zwar in sehr erfreulicher Anzahl eingelaufen, doch ist der Vorstand überzeugt, dass noch eine Reihe von Kollegen aus diesem oder jenem Grunde mit der Anmeldung zurückgehalten haben. Wir können versichern, dass der Leitfaden in der gegenwärtigen Gestalt bequem durchgearbeitet werden kann; eine sehr erwünschte Abwechslung wird die Lektüre der Lesestücke im zweiten Teil bieten, die wir sorgfältig gesichtet und auch ergänzt haben. Wir bitten dringend, noch ausstehende Bestellungen pro 1912 *und 1913* an den Präsidenten, R. Wirz, Winterthur, einzureichen. Da mit dem Setzen bereits begonnen worden ist und die ersten Bogen schon in allernächster Zeit gedruckt werden, ersuchen wir um gefl. Beschleunigung der Mitteilungen.

Mit kolleg. Gruss

Winterthur / Zürich, den 4. Dezember 1911.

Für den Vorstand,
Der Präsident: **R. Wirz.**
Der Aktuar: Dr. **F. Wettstein.**

* * *

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

16. Vorstandssitzung.

Montag, den 13. November 1911, abends 5¼ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.
Vorsitz: Hardmeier.
Zahl der erledigten Geschäfte: 11.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der 15. Vorstandssitzung vom 11. November a. c. wird abgenommen.

2. Die in letzter Sitzung beschlossenen *Ausfertigungen* sind vom Korrespondenzaktuar prompt erledigt worden.

3. Der von Gassmann verfasste Entwurf für die *Petition an den Kantonsrat* betreffend Verquickung der Frage über verheiratete Lehrerinnen mit dem Besoldungsgesetz wird eingehend beraten und bereinigt.

4. Ein *Unterstützungsgesuch* eines in unserem Kanton wohnenden ausländischen a. Mittelschullehrers, der mit seiner Familie ohne eigenes Verschulden der Armut und bitterer Not verfallen ist, kann in Beachtung der Statuten nur durch einen Beitrag aus der Unterstützungskasse für arme durchreisende Kollegen berücksichtigt werden.

5. Der Vorstand wird durch eine *Zuschrift* aufgefordert, jenen aus der Tagespresse bekannten Vorfall zu untersuchen, wobei zwei stadtzürcherische Ausmarschklassen sich an fremdem Traubengute vergriffen haben, eventuell sollen die schuldigen Lehrer gemassregelt werden. In Anbetracht, dass die Angelegenheit durch die städtischen Schulbehörden untersucht worden, und in Sachen ein Ehrverletzungsprozess pendent ist, wird beschlossen, auf diese Zulage nicht einzutreten.

6. Ein «pessimistischer» Delegierter fürchtet Verwerfung des mit andern Fragen verquickten Besoldungsgesetzes, und fordert den Vorstand auf, die nötigen Schritte zur Ausrichtung von *Teuerungszulagen pro 1911* einzuleiten. Der Vorstand hält an seinem gegenteiligen, in No. 8 des «Pädag. Beobachters» pro 1911 dargelegten Standpunkte fest.

7. Ebenso wird in durch eine Zuschrift der betreffenden Gerichtsinstanz veranlasster *Wiedererwägung* an dem früheren Beschluss festgehalten, es sei gegenüber einem Ausländer, der einen Lehrer gröblich insultierte und sich der Bestrafung durch fluchtartige Abreise entzog, womöglich eine Verurteilung in contumaciam zu erwirken.

8. Der Vorstand sieht sich genötigt, das Abonnement beim «Argus» auf die zürcherische Presse zu beschränken.

Schluss 8¼ Uhr. *W.*

17. Vorstandssitzung.

Montag, den 20. November 1911, abends 6 Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.
Vorsitz: Hardmeier.
Erledigte Geschäfte: 8.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der 16. Vorstandssitzung wird verlesen und genehmigt.

2. Die fälligen *Ausfertigungen* sind abgegangen, die Petition ist dem Kantonsrate zugestellt worden.

3. Eine Verfügung des Chefredaktors betreffend No. 13 des «*Pädag. Beobachters*» wird nachträglich vom Vorstande gutgeheissen.

4. Eine von unserem juristischen Berater eingeholte mündliche *Rechtsauskunft* betreffend Verurteilung in contumaciam wird weitergeleitet.

5. Gestützt auf ein Referat von Vizepräsident *Honegger* und eine eingehende Diskussion werden die Anträge an die Delegiertenversammlung festgestellt, welche die *Petition um unentgeltliche Abgabe des «Pädag Beobachters» an Nichtabonnenten der S. L. Ztg.* betreffen. Zum Referenten für die Delegiertenversammlung wird Honegger gewählt.

6. Auf Samstag, den 16. Dezember a. c., nachmittags 2 Uhr, wird ins Auditorium IV des Universitätsgebäudes in Zürich eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* einberufen. Haupttraktanden sind die unter Ziffer 5 genannte Petition und der gegenwärtige Stand des Besoldungsgesetzes, worüber Aktuar *Wespi* und Präsident *Hardmeier* referieren werden.

Schluss 8¼ Uhr. *W.*

Redaktion: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster; *H. Honegger*, Lehrer, Zürich IV: *R. Huber*, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; *U. Wespi*, Lehrer, Zürich II; *E. Gassmann*, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.